

Allgemeine Einkaufsbedingungen der stela Laxhuber GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; Es wird nur der volle Umfang der Einkaufs-AGB der stela Laxhuber GmbH akzeptiert und keine entgegenstehenden Verkaufs-AGB geltend gemacht.
- b) Verbindlich ist nur eine schriftliche Bestellung, mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit noch der schriftlichen Bestätigung.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- d) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Annahme des Angebots – Auftragsbestätigung – Angebotsunterlagen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich anzunehmen, danach sind wir nicht mehr an die Bestellung, unser Angebot gebunden.
- b) Die Annahmeerklärung kann auch durch E-Mail oder Telefax erfolgen. In der Auftragsbestätigung ist ebenso wie in weiterem Schriftverkehr stets Bezug zu nehmen auf die Bestellnummer.
- c) Für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 12 dieser AGB.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DAP gemäß INCOTERMS 2020 ®, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- b) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der IPPC-Standard ISPN 15 in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- c) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- e) Rechnungen für Teilleistungen werden von uns nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung vor Ausführung des Gesamtauftrages fällig und bezahlt.
- f) Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, § 354 a HGB bleibt unberührt.
- g) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes uns gegenüber nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.
- h) Der Lieferant stellt sich, dass er uns bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von weiteren 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

4. Lieferzeit

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) Bei umfangreichen Lieferungen ist der Anlieferungsstermin jeweils 3 Arbeitstage vorher anzuzeigen. Aufwendungen, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass keine vorherige Abstimmung mit uns erfolgte, sind von dem Lieferanten zu tragen. Die Lieferung soll möglichst zu nachfolgenden Zeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 10:30 Uhr

- d) Lieferungen zu anderen Zeiten müssen vorab fernmündlich vereinbart werden. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- e) Teillieferungen sind als solche genau zu bezeichnen. Eine Verpflichtung zur Abnahme von Teillieferungen besteht für uns nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

5. Gefahrenübergang –Dokumente

- a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Lieferung DAP gemäß INCOTERMS 2020 ®, zu erfolgen. Die Kosten für Verpackung und Versendung trägt grundsätzlich der Lieferant.
- b) Die Gefahr geht über mit Übergabe an uns an der bezeichneten Verwendungsstelle. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. In den Lieferscheinen muss der Inhalt der Sendung, (Stückzahl, Bestellnummer, Gebindezahl usw.) genau bezeichnet werden.

6. Ausführung der Leistung

- a) Der Lieferant gewährleistet die bestimmungsgemäße Funktion, Ausführung und Nutzungsmöglichkeit der Auftragsgegenstände, insbesondere die Erfüllung vorgeschriebener Normen zur Betriebssicherheit. Für elektrische Geräte ist der Betrieb bei einer Nennspannung bis 1000 V vorzusehen.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, uns über mögliche, mit dem Einsatz des Vertragsgegenstandes verbundene Gefahren, umfassend zu informieren. So genannte Gefahrstoffblätter sind unaufgefordert mitzuliefern.
- c) Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Unterpunternehmer vergeben.

7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- a) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Durchführung von Stichproben ist dabei ausreichend.
- b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- e) Die Übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

8. Entdeckung des Mangels nach Verarbeitung und Auslieferung

- a) Zeigt sich ein Mangel der Ware erst nach Verarbeitung und Auslieferung an den Endkunden, sind wir berechtigt, neben den Ansprüchen aus gesetzlicher Gewährleistung auch ohne Fristsetzung Geltendmachung von Nacherfüllung/Mängelbeseitigung bei dem Endkunden selbst tätig zu werden und die Mängelbeseitigung durchzuführen.
- b) Beruht der geltend gemachte Mangel und die dadurch verursachten Kosten lediglich auf der vom Lieferanten bezogenen Ware, so trägt dieser nicht nur die Kosten des eventuellen Austausches oder der Reparatur, sondern auch darüber hinausgehende Kosten für Anfahrt, Tätigkeit vor Ort und zusätzliches Material.
- c) Ist der Mangel anteilig durch die Ware des Lieferanten und die damit entstandenen Kosten verursacht, so trägt der Lieferant unsere diesbezüglichen Kosten im selben prozentualen Verhältnis.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Höhere Deckungssummen können im Einzelfall vereinbart werden. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

10. Schutzrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- b) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- c) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

11. Eigentumsvorbehalt - Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

- a) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- c) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- d) Soweit die aus gemäß (a) und/oder Abs. (b) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz a) bekannt war."

12. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.
- b) Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Sonstiges

- a) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- b) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Betriebsort, bzw. nach unserer Wahl die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle Erfüllungsort.
- c) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- d) Sämtliche Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller sind schriftlich niederzulegen. Schriftform gilt auch für sämtliche Änderungen und/ oder Nebenabreden vor oder nach Abschluss des Vertrages. Schriftform gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- e) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).